

Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V.

Dachverband der kinder- und jugendmedizinischen Gesellschaften

DAKJ e.V., Chausseestr. 128/129, 10115 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Referat II A 7 z.Hd. Frau Ministerialrätin Susanne Bunke Mohrenstr. 37 10117 Berlin

vorab per Email: bunke-su@bmjv.bund.de

Geschäftsstelle

Chausseestr. 128/129 10115 Berlin Tel. 030.4000588-0 Fax 030.4000588-8 Mail: kontakt@dakj.de Internet: www.dakj.de

Generalsekretär

Prof. Dr. med. Hans-lko Huppertz

Berlin, den 27.05.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)-Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Bunke,

mit Schreiben vom 23.04.2019 haben Sie dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte (BVKJ) die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Referentenentwurf für eine Änderung des Strafgesetzbuches zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Fälle des sogenannten Cybergroomings gegeben, wofür sich der BVKJ bedankt.

Der BVKJ hat uns, die Deutsche Akademie für Kinder und Jugendmedizin (DAKJ) als Dachverband der Verbände und Gesellschaften der deutschen Kinder- und Jugendmedizin gebeten, hierzu eine Stellungnahme abzugeben, weil diese Thematik allen pädiatrischen Organisationen ein wichtiges Anliegen ist.

Die DAKJ begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming in Fällen, in denen der Täter zwar Vorbereitungshandlungen mit Missbrauchsabsicht verwirklicht, es aber nicht zur Tatvollendung kommt, weil der Täter lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber zum Beispiel mit einem **Damit** wird Erwachsenen kommuniziert. eine rechtspolitisch bedenkliche Die DAKJ fordert bereits Gesetzeslücke aeschlossen. seit Jahren eine Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, zuletzt in dem Positionspapier "Gleiche

gesundheitliche Chancen für Kinder und Jugendliche in Deutschland", das Mitte 2017 an alle im Bundestag vertretenen Parteien und Abgeordnete verschickt wurde.

Als Kinder und Jugendärzte kennen wir die schweren (psychischen) Folgeschäden, die sexueller Missbrauch bei Kindern verursachen kann, teils mit lebenslangen Problemen für deren Sexualität und seelisches Wohlbefinden. Über 15 Prozent der Kinder bis 14 haben im Internet bereits sexuelle Belästigungen erfahren. Der strafrechtliche Schutz muss deshalb umfassend sein. Täter bewegen sich in der Anonymität des Internets mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte zu Kindern, wobei sie die Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit von Kindern ausnutzen. Häufig täuschen die Täter mittels gefälschter Profile über ihr wahres Alter, geben sich selbst als Kinder oder Jugendliche aus und erschleichen so das Vertrauen von Kindern. Im Hinblick auf eine möglichst effektive Kriminalitätsbekämpfung sind in diesem Bereich aus kriminologischer Sicht verdeckte Ermittlungen notwendig, bei denen Polizeibeamte unter dem Namen eines Kindes mit potentiellen Tätern kommunizieren. Ermittlungen im Internet können bei der derzeitigen Rechtlage aber oft nicht erfolgreich zu Ende geführt werden, da der untaugliche Versuch bisher nicht strafbar ist.

Die im Gesetzentwurf in § 176 Absatz 6 Satz 3 Strafgesetzbuch gewählte Formulierung " ... ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken." berücksichtigt die von einigen Strafrechtsexperten publizierten Bedenken gegen die allgemeinen Versuchsstrafbarkeit, unzulässige einer die eine Vorverlagerung und Ausweitung der Strafbarkeit bedeuten könnte. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die definitorische Problematik der Tatbestandsvoraussetzung des "Einwirkens" im Sinne einer psychischen Einflussnahme. Die gewählte Formulierung benennt konkret das rechtspolitisch gewünschte Ziel (Erfassung von "Scheinkindern" als Zielpersonen) und dürfte damit den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Erforderlichkeitsgrundsatz von Strafnormen genügen.

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung gemäß § 184i Absatz 1 StGB enthält eine Subsidiaritätsklausel, nach der der Straftatbestand nur eingreift, "wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist." Nach der Intention des Gesetzgebers sollte eine Strafbarkeit allerdings nur dann entfallen, wenn diese andere Vorschrift eine vergleichbare Schutzrichtung aufweist (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 30). Gemeint waren damit solche Fälle, in denen die Handlung zugleich andere Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung erfüllt. Die dieser Subsidiaritätsklausel im Referentenentwurf Korrektur konkretisierende Ergänzung "anderen Vorschriften dieses Abschnitts" (also ausschließlich Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches) erscheint uns im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.03.2018 folgerichtig. Nur so kann der in die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer eingreifende spezifische Unrechtsgehalt umfassend strafrechtlich gewürdigt werden kann. Nach der gegenwärtigen Rechtslage muss die Selbstbestimmung aus sexuellen Subsidiaritätsgründen Verletzung Schuldspruch unberücksichtigt bleiben, wenn die Tat mit einer nicht auf die sexuelle Selbstbestimmung bezogenen Straftat mit höherem Strafrahmen, also beispielsweise einer Körperverletzung oder Nötigung einhergeht. Und das, obwohl solche Taten von Opfern häufig insbesondere wegen des Eingriffs in ihr Selbstbestimmungsrecht als belastend und schwer empfunden werden.

Der vorgelegte Referentenentwurf erfüllt im Übrigen auch europarechtliche Vorgaben. Die EU-RICHTLINIE 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sieht in Artikel 6 Absatz 2 ausdrücklich vor, dass nicht nur eine vollendete, sondern auch eine im Versuchsstadium befindliche Tathandlung des Cybergrooming unter Strafe zu stellen ist.

Abschließend möchten wir bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte und bereits mehrfach angekündigte Reform des Kinderund Jugendschutzes in der digitalisierten Welt (hier: Überarbeitung des Jugendschutzgesetzes) weiterhin aussteht. Im Hinblick auf den besorgniserregenden Anstieg von Cybermobbing, Cybergrooming und sexualisierter Gewalt im Netz sollte ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten auch die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen anstreben. Außerdem sollten entsprechende Hilfestellungen für Eltern, Erzieher und Lehrer weiterentwickelt werden. Der vorgelegte Referentenentwurf kann da nur ein Baustein in einer Reihe von Maßnahmen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Hans-Iko Huppertz

Generalsekretär der DAKJ